jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/17 2Ob504/94, 8Ob271/98f, 2Ob114/99z, 6Ob17/02x, 3Ob116/08t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1994

Norm

ABGB §1392 A
KO §11
KO §44

Rechtssatz

Beim Factoring kann es sich um einen Kaufvertrag handeln, sodass dem Factor im Konkurs des Zedenten ein Aussonderungsrecht zusteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 504/94
  Entscheidungstext OGH 17.02.1994 2 Ob 504/94
  Veröff: SZ 67/29 = EvBl 1994/143 S 700
- 8 Ob 271/98f
  Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 271/98f
  Auch; Beisatz: Der Factoring-Vertrag entspricht den üblichen Factoring-Verträgen, die als Kaufverträge zu beurteilen sind; die in 8 Ob 619/92 angeführten Besonderheiten, die ausnahmsweise die Beurteilung als Kreditvertrag zuließen, liegen hier nicht vor. (T1)
- 2 Ob 114/99z
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 114/99z
  Vgl auch; Beisatz: Ein "üblicher" Factoring-Vertrag liegt auch hier vor. Es ist wohl auch möglich, einen (üblichen) Factoring-Vertrag durch schlüssiges Verhalten derartig zu modifizieren, dass letztlich eine Sicherungszession vorliegt. (T2)
- 6 Ob 17/02x
  Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 17/02x
  Vgl; Beis wie T2
- 3 Ob 116/08t
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 116/08t
  Auch; Veröff: SZ 2008/168

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0032594

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at